

**Stadt Jever**

**4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48  
„Gewerbegebiet Am Hillernsen Hamm/B 210 neu“**

**und**

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**(Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB)**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

**und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**im Zeitraum vom 24.03.2014 bis 17.04.2014**

**hier: Auswertung der vorgetragenen Anregungen mit Abwägungsvorschlägen**

**Ausgearbeitet von:**

**Planteam WMW GmbH & Co. KG, Oldenburg**

**28.04.2014**

## **I. Ergebnis der Beteiligung**

1. Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 24.03. – 17.04.2014 gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang der Vorentwürfe zur 4. Änderung des Bebauungsplanes und zur 1. Änderung des FNP (Pläne und Begründungen mit Umweltberichten) im Rathaus über die Ziele und Zwecke der Planänderungen unterrichtet.  
Bürger haben im Zuge dieser frühzeitigen Beteiligung keine Anregungen bzw. Hinweise zu den beabsichtigten Planänderungen vorgetragen.
2. Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch Übersendung der Unterlagen zu den Vorentwürfen (Planzeichnungen und Begründungen mit Umweltberichten) beteiligt.
3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen, welche für die weitere Planung jedoch keine Relevanz haben, abgegeben:
  - **OOWV**, Stellungnahme vom 26.03.2014:  
Es werden weder Anregungen noch Hinweise vorgetragen.
  - **TENNET**, Stellungnahme vom 27.03.2014:  
Es werden weder Anregungen noch Hinweise vorgetragen.
  - **EWE Netz**, vom 09.04.2014  
Es werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

## **II. Abwägungsrelevante Stellungnahmen**

Nachfolgend werden die Stellungnahmen des Landkreises Friesland und der Sielacht Wangerland, welche Hinweise enthalten, wiedergegeben und entsprechende Abwägungsvorschläge hierzu unterbreitet.

**Stellungnahme des Landkreises Friesland vom 07.04.2014**

Stellungnahme / Hinweis	Behandlung/Abwägungsvorschläge
<p><b><u>Originalstellungnahme:</u></b></p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung der Stadt Jever nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Fachbereich Umwelt:</u></b> aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken, wenn das nördlich angrenzende, gesetzlich geschützte Biotop Nr. 2413/11 nicht negativ verändert oder beeinträchtigt wird.</p> <p>Aus Sicht der <b><u>unteren Wasserbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde</u></b> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><b>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal:</b>  <b>FB Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</b>  <b>FB Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz:</b>  <b>FB Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:</b>  <b>FB Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>In Vertretung</p>	<p>Das nördlich angrenzende geschützte Biotop wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die Baugrenze im geplanten Gewerbegebiet des Änderungsbereiches hält mit ca. 15,0 Meter ausreichend Abstand zur geschützten Fläche.</p> <p>Die Zustimmungen der weiteren Fachbereiche werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stellungnahme der Sielacht Wangerland vom 03.04.2014</b>	
<b>Stellungnahme / Hinweis</b>	<b>Behandlung/Abwägungsvorschläge</b>
<p><u>Originalstellungnahme:</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das vorbezeichnete Plangebiet grenzt an das Gewässer II. Ordnung Nr. 19, welches aufgrund des Niedersächsischen Wassergesetzes durch die Sielacht Wangerland erhalten wird.</p> <p>Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Wangerland auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in seiner Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen.</p> <p>Die Räumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte hindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Sowohl in der Änderung zum Bebauungsplan als auch die FNP –Änderung berücksichtigt den geforderten Räumuferstreifen in einer Breite von 10,0 Metern. Im Bebauungsplan wird entsprechend eine 10 m breite öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Räumuferzone „ festgesetzt.</p> <p>Somit wird diesen Hinweisen bereits in den Vorentwürfen entsprochen.</p>

**Aufgestellt: Oldenburg, den 28.04.2014**

**Planteam WMW GmbH & Co. KG**

Herbert Weydringer